Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
42/2002		07.03.2002	1

X Beschlußvorlage Berichtsvorlage X öffentliche Sitzung nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:		Datum:
X	Fachausschuß	Ordnung und Sicherheit	14.03.2002
X	Fachausschuß		
X	Kreisausschuß		16.04.2002
X	Kreistag		24.04.2002

Inhalt:
Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:
Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark.

zuständiges Amt:

Ordnungsamt	Reinhold	Dr. Heise	Schmitz
	Amtsleiter	Dezernent	Landrat

Abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Rechtsamt	Herr Buth	
Kämmerei	Herr Förster	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung der Satzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes

Gegenstand der 1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes war die Anpassung der Nutzungsgebühren an die tatsächlichen Kosten. Gleichzeitig erfolgte die Umrechnung der Gebührensätze von DM in EURO. Dabei wurde für die Grundpauschale für ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) ein falscher Betrag eingesetzt, der auf einem „Zahlendreher“ (anstelle des gültigen DM-Betrages von 476,00 DM wurden 467,00 DM umgerechnet) und somit auf einem offensichtlichen Rechenfehler beruht. Der richtige Eurobetrag lautet daher 243,37 €.
Der Fehler kann nur durch eine Satzungsänderung behoben werden.
Da im Zusammenhang mit der Hauptsatzung des Landkreises am 23.10.2001 festgelegt wurde, daß sämtliche zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzungen im Landkreis zur Herstellung der Rechtssicherheit bei erforderlichen Änderungen als Neufassungen beschlossen werden müssen, wird hier noch einmal der gesamte Satzungstext zur Beschlußfassung vorgelegt.
Die rückwirkende Beschlußfassung ist hierbei unschädlich, da der Grund für die Satzungsänderung ein offensichtlicher Rechenfehler war, die Kostenträger also ohnehin mit dem nunmehr richtiggestellten Kostensatz zu rechnen hatten.

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark

Auf der Grundlage des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), sowie § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. S. 170) in den jeweils z.Z. gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst

(1) Träger des Rettungsdienstes nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 BbgRettG ist der Landkreis Uckermark.
(2) Mit der Durchführung des Rettungsdienstes sind auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge die Kreisverbände des DRK Uckermark West e.V. und DRK Uckermark Ost e.V. beauftragt.
(3) Die Durchführung des Notarztdienstes ist durch Vereinbarungen mit dem Kreiskrankenhaus Prenzlau GmbH, dem Krankenhaus Templin gGmbH sowie dem Klinikum Uckermark Schwedt GmbH geregelt.

§ 2 Art und Umfang der Transporte im Rettungsdienst

(1) Der Rettungsdienst erfüllt Aufgaben entsprechend § 2 des BbgRettG (präklinische Behandlung und Transport von Notfallpatienten, den qualifizierten Krankentransport, Einsatz bei Sofortreaktionen, Transport von lebensnotwendigen Materialien, z.B. Blutkonserven).
(2) Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes sind Krankentransportwagen (KTW), Rettungstransportwagen (RTW) mit oder ohne Notarzt und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF). Der Einsatz der Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich durch die Leitstelle des Trägers.
(3) Für jeden Transport eines Patienten mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich. Bei Notfalleinsätzen ist diese Bescheinigung nachzureichen.
(4) Mehrfachtransporte von Patienten sind zulässig.
(5) Das Mitfahren von einer Begleitperson ist gestattet. Die Entscheidung darüber obliegt dem Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich.
(6) Die Wegstrecke des Rettungsdiensteinsatzes bestimmt das Rettungsdienstpersonal in Abstimmung mit der Leitstelle.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr:	für den Einsatz eines RTW	516,92 €
	für den Einsatz eines NEF	243,37 €
	für den Einsatz eines KTW	126,75 €
Zuschläge:	für jeden gefahrenen Kilometer	0,31 €
	für den Einsatz des Notarztes	111,46 €

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei dem Einsatz der Fahrzeuge des Rettungsdienstes mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatz bzw. mit Beginn der Bereitstellung.

(3) Bei mißbräuchlicher Anforderung eines Rettungsmittels wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

(4) Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten bzw. bei deren Behandlung durch den Notarzt wird die Grundgebühr für den Einsatz der Rettungsdienstfahrzeuge zu gleichen Teilen erhoben. Die Notarztpauschale wird für jeden Patienten in voller Höhe angerechnet. Der Kilometerzuschlag wird für die gemeinsam genutzte Fahrstrecke anteilig berechnet.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder die die Leistung für eine andere Person anfordert oder anfordern läßt. Daneben haften Personen, soweit sie für den Gebührenschuldner nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts unterhaltspflichtig oder auf sonstige Art leistungspflichtig sind.

(2) Ist der Gebührenschuldner Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse entsprechend SGB V oder besteht anderweitig gesetzlicher Versicherungsschutz, so ergeht der Gebührenbescheid vorrangig an den jeweiligen Versicherungsträger. Wird von diesem die Gebührenerstattung abgelehnt, so wird der Gebührenschuldner nach Abs. (1) in Anspruch genommen.

(3) Bei mißbräuchlicher Anforderung einer Leistung des Rettungsdienstes wird der Verursacher im vollen Umfang zur Gebührenerstattung herangezogen.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird einen Monat nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 01.07.1999 mit der ersten Änderung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Prenzlau, ...

Schmitz
Landrat

Prenzlau, ...

Klatt
Vorsitzender des Kreistages